



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

# VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO)

Stand 01.09.2024

## Inhalt

<b>Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil</b>	<b>4</b>
§ 1 Verbindliche Auslegung	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Verpflichtungen	4
§ 4 Wille zur Veränderung	4
§ 5 Änderungen	4
§ 6 Verstöße	5
§ 7 Risiko gefallener Würfe	5
<b>Zweiter Abschnitt: Antragstellung</b>	<b>5</b>
<b>A Bewerbung um vorläufige Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
§ 8 Form	5
§ 9 Anlagen	5
§ 10 Ablehnung	7
§ 11 Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft	7
<b>B Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft</b>	<b>7</b>
§ 12 Antragsfrist und -form	7
<b>Dritter Abschnitt: Prüfungszuständigkeiten</b>	<b>8</b>
§ 13 VDH-Vorstand	8
§ 14 Bearbeitungsgrundsätze	8
§ 15 VDH-Vorstandsbeschluss	9
<b>Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren</b>	<b>9</b>
§ 16 Bearbeitungsreife	9
§ 17 Mitteilung der Bearbeitungsreife	10
§ 18 Ablehnung oder Widerruf	10
§ 19 Reihenfolge der Prüfung	10
§ 20 Satzung und Ordnungen	10
§ 21 Satzung des Bewerbers	11
§ 22 Verfahrens-Ordnungen des Bewerbers	12
§ 23 Information von Mitgliedern und der Öffentlichkeit	12
§ 24 Zuchtpotential im engeren Sinne	12
§ 25 Züchterpotential	13
§ 26 Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Bewerbers	13
§ 27 Zuchtwart-Bestimmungen	14

§ 28	Zuchtrichter-Ordnung des Bewerbers und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung	14
§ 29	Ausstellungs-Ordnung des Bewerbers	14
§ 30	Fehlender Nachweis der Abstammung	14
§ 31	Fehlender Nachweis der Zuchteignung	15
§ 32	Fehlender Nachweis nicht bestehender Verwandtschaft	16
§ 33	Bewertung	16
§ 34	Ausstellungen	16
§ 35	Zuchtbuchführung in der vorläufigen Mitgliedschaft	16
§ 36	Wahlrecht für direkt vom VDH betreute Züchter	16
§ 37	Sportrichter-Ordnung und Ausbildungsbestimmungen	17
	<b>Fünfter Abschnitt: Beschlussverfahren</b>	<b>17</b>
§ 38	Beschlussfassung	17
§ 39	Benachrichtigung/Wirksamwerden	17
	<b>Sechster Abschnitt</b>	<b>17</b>
§ 40	Inkrafttreten	17
§ 41	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
	<b>Anlage zur VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO)</b>	<b>19</b>
	MUSTER	19
	Erklärung zu dem Aufnahmeantrag	19

## **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Verbindliche Auslegung**

Die VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO) ist die verbindliche Auslegung der in der VDH-Satzung (VDH-SAT) aufgeführten Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern und legt die Kriterien fest, nach denen die Prüfung zu erfolgen hat.

### **§ 2 Definitionen**

1. Bewerber ist der um vorläufige Mitgliedschaft (Aufnahme) oder um die ordentliche Mitgliedschaft (endgültige Aufnahme) in den VDH ersuchende Verein oder Verband.
2. Züchter ist ein Hündinnen-Eigentümer, der einen international geschützten Zwingernamen (FCI) und eine vom VDH oder einem VDH-Mitgliedsverein abgenommene Zuchtstätte besitzt.
3. Ausstellungen sind Veranstaltungen, deren Termine durch VDH/FCI geschützt sind

### **§ 3 Verpflichtungen**

1. Mit der Beantragung der Aufnahme verpflichten sich Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen des VDH schaden könnte. Hierzu gehört auch, es zu unterlassen, in Druckschriften, Anzeigen, von ihnen ausgestellten Abstammungsnachweisen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen das Wort und/oder Signet des VDH und/oder der FCI zu verwenden sowie auf die beantragte Aufnahme in den VDH zu Werbezwecken oder zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen hinzuweisen. Die schriftliche oder mündliche Unterrichtung von Mitgliedern des Bewerbervereins über den Stand des Aufnahmeverfahrens fällt nicht darunter.
2. Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft haben ihrem Aufnahmeantrag eine „Erklärung zu dem Aufnahmeantrag“, die dem als Anlage zu der VDH-AO beigefügten Muster wörtlich entspricht, beizufügen.
3. Es ist unzulässig, wenn Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft während der Dauer des Aufnahmeverfahrens unter Hinweis auf die beantragte Mitgliedschaft im VDH, Abstammungsnachweise unter Verwendung des Wortes und/oder des Signets des VDH und/oder der FCI ausstellen.

### **§ 4 Wille zur Veränderung**

Dem Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft wird grundsätzlich der Wille unterstellt, sich die für eine dauernde Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft) im VDH unerlässlichen kynologischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und die in seinem Verein im Interesse des VDH notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

### **§ 5 Änderungen**

Jeder Bewerber hat zu erklären, dass er jede Veränderung, die während des Aufnahmeverfahrens eintritt und Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen haben könnte – z.B. Änderungen bei dem Zucht- und Züchterpotential, den Ordnungen oder der Satzung –, unverzüglich mitteilen wird.

## § 6 Verstöße

Bei schuldhaften Verstößen gegen die §§ 3-5 VDH-AO, läuft der Bewerber Gefahr, dass seinem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird. Der Bewerber hat sich insoweit ein Handeln oder Unterlassen seines Vorstandes, eines Mitglieds des Vorstandes oder einer anderen nach seiner Satzung berufenen Organvertretung oder eines Mitglieds einer solchen Vertretung zurechnen zu lassen.

## § 7 Risiko gefallener Würfe

Für Würfe, die vor oder während des Aufnahmeverfahrens gefallen sind bzw. für die der Deckakt vor der Aufnahme als vorläufiges Mitglied stattgefunden hat, dürfen auch nicht nachträglich autorisierte VDH/FCI-Abstammungsnachweise erteilt werden. Der Züchter des Bewerbervereins trägt das Risiko gewollter oder ungewollter Würfe selbst.

## Zweiter Abschnitt: Antragstellung A Bewerbung um vorläufige Mitgliedschaft

### § 8 Form

1. Die Aufnahme in den VDH muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss von dem nach § 26 BGB zuständigen Vorstand des Bewerbers unterzeichnet sein.
2. Der Antrag nebst Anlagen ist an die Geschäftsstelle des VDH zu richten.

### § 9 Anlagen

1. Dem Antrag sind in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge, deutlich gekennzeichnet, beizufügen:
  1. der Nachweis über die Eintragung des Bewerbers im Vereinsregister durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Vereinsregister,
  2. eine Liste der Mitglieder des Vorstandes des Bewerbers mit der Angabe des Zeitpunktes der Wahl,
  3. eine Liste der Mitglieder (Namen),
  4. ein Exemplar der gültigen Satzung,
  5. ein Bericht zur Vereinsgeschichte bzw. zum Werdegang,
  6. eine Bescheinigung des Registergerichts, aus der sich ergibt, dass das dem Aufnahmeantrag beigefügte Satzungssexemplar mit der registergerichtlich eingetragenen Satzung wörtlich übereinstimmt.

Rassehund-Zuchtvereine haben ihrem Antrag weiter beizufügen:

7. ein Exemplar des Rassestandards der betreuten Rasse(n),
8. die gültige Zucht-Ordnung einschließlich Zuchtzulassungsbestimmungen oder andere verabschiedete, die Zucht regelnde Bestimmungen,
9. die gültige Zuchtrichter-Ordnung und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung,
10. die gültige Ausstellungs-Ordnung,
11. die gültige Verfahrensordnung zur Regelung des Gangs der Verfahren vor dem vereinseigenen Schieds – oder Schlichtungsgericht.

12. eine Liste der Zuchtwarte/Zuchtwartanwärter,
13. Ablichtungen von Abstammungsnachweisen von zehn zur Zucht geeigneten Hündinnen und vier zuchtverwendungsfähigen Rüden. Die 14 Hunde dürfen keine gleichen Ahnen in der 1. und 2. Generation aufweisen und müssen ohne Einschränkung in ein seitens des VDH oder der FCI anerkanntes Zuchtbuch oder Register eingetragen sein;
14. verbindliche Erklärungen von den in den Abstammungsnachweisen als Eigentümer ausgewiesenen Personen des Inhaltes, dass der in den Abstammungsnachweisen bezeichnete Hund zur Zucht im Bewerberverein uneingeschränkt zur Verfügung steht;
15. verbindliche Erklärung des Bewerbers, dass die eingereichten Unterlagen zu Punkt 13 und 14 korrekt sind. Falschangaben können zur Beendigung des Aufnahmeverfahrens führen.
16. Liste der Züchter
17. Angaben über die Gesamtzahl der vorhandenen, im Inland zur Verfügung stehenden Hunde, getrennt nach Rüden und Hündinnen,
18. Angaben über die Zahl der zuchttauglichen Hunde, getrennt nach Rüden und Hündinnen, mit Angaben über bisherige Zuchtergebnisse der zuchttauglichen Hunde,
19. Liste von Deckrüden im In- und Ausland unter Angabe des jeweiligen Rassehundezuchtvereins bzw. des FCI-Landesverbandes, bei dem diese Rüden geführt werden, sofern sie zur Zucht zur Verfügung stehen,
20. verbindliche Erklärung des Bewerbers, dass seine Mitglieder mit der Weitergabe von Daten (z.B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine einverstanden sind.

Verbände, die um vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, müssen über § 9 Abs. 1 VDH-AO hinaus für die von ihnen vertretenen Vereine entsprechende Anlagen zu den Voraussetzungen der Nr. 1 – 6 vorlegen.

2. Bewerber, die ausschließlich auf dem Gebiet des Hundesports tätig sind, haben neben den Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1–6 VDH-AO vorzulegen:
  1. den Nachweis über eine bundesweite Tätigkeit
  2. die gültigen Sport- und Prüfungs-Ordnungen
  3. die gültigen Richter- und Ausbildungs-Ordnungen
3. Bewerber, die u.a. Hundesport in ihrem Verbands- oder Vereinszweck verankert haben, können zusätzlich zur Mitgliedschaft die Prüfungsberechtigung für einzelne Sportsparten beantragen. Die Prüfungsberechtigung wird vorläufig zuerkannt, § 11 VDH-AO gilt entsprechend. Näheres hierzu regelt die Durchführungsbestimmung Prüfungsberechtigung in den Sportsparten.
4. Bei Bewerbern aus dem Bereich des „Hundesports“ und Bewerbern um Prüfungsberechtigung sind die entsprechenden Ausschüsse und bei Bewerbern aus dem Bereich „Jagdgebrauchshundwesen“ der Ausschuss für das Jagdhundwesen insbesondere wegen der inhaltlichen Prüfung der Nachweise zu § 9 Abs. 3 VDH-AO zu beteiligen.

## § 10 Ablehnung

Bewerber von Rassehunde-Zuchtvereinen und Hundesportvereinen bzw. -verbänden, deren Anträge abgelehnt worden sind, können frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser VDH-AO stellen.

## § 11 Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft

Die vorläufige Mitgliedschaft dauert drei Jahre; die Frist beginnt mit Mitteilung der Aufnahme, sofern die Aufnahmegebühr bereits gezahlt ist; ansonsten beginnt die Frist mit Eingang der Aufnahmegebühr auf einem Konto des VDH. Die vorläufige Mitgliedschaft endet nach § 4 Abs. 4 Ziffer 4.1 VDH-SAT oder mit Aufnahme als ordentliches Mitglied.

## B Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

### § 12 Antragsfrist und -form

1. Anträge von Rassehunde-Zuchtvereinen, Hundesportvereinen bzw. -verbänden auf ordentliche Mitgliedschaft sind frühestens ein halbes Jahr vor Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft und spätestens bis zum Tage des Ablaufs der vorläufigen Mitgliedschaft (vgl. § 11 VDH-AO) in bearbeitungsfähiger Form zu stellen. Bearbeitungsfähig bedeutet, dass alle die ordentliche Mitgliedschaft betreffenden Nachweise zum Stichtag vorliegen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das gesamte Regelwerk, soweit zwischen Aufnahme zur vorläufigen Mitgliedschaft und dem Antrag Änderungen beschlossen wurden. Änderungen/Ergänzungen sind zu kennzeichnen. In jedem Fall ist ein Exemplar der gültigen Satzung und Zucht-Ordnung einzureichen;
  2. Nachweis der Information, Schulung und Beratung der Mitglieder in züchterischen Fragen;
  3. Nachweis der Qualifikation der aufgelisteten Züchter (s.o.) wie z.B.: Nachweis von züchterischen Aktivitäten, z.B. durch Besuch von Ausstellungen/Zuchtschauen und/oder Prüfungen, durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen;
  4. Liste (evtl. mit Katalogen) aller durchgeführten Ausstellungen/Zuchtschauen in den letzten drei Jahren unter Angabe des Datums, des Ortes, der Zahl der zur Bewertung angemeldeten Hunde und der Zuchtrichter;
  5. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Zuchtbücher der letzten drei Jahre, soweit die Zuchtbuch-/Registerführung nicht ausschließlich als Serviceleistung durch den VDH erfolgt ist;
  6. Nachweis, dass das zum Zeitpunkt des Negativattestes vorhandene und bestimmte Zuchtpotential im engeren Sinne (Rüden wie Hündinnen – vgl. u. § 24 VDH-AO) während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft zu einem möglichst hohen Anteil im Verein eingesetzt worden ist und dass entsprechend gesunde Würfe gefallen und diese entsprechend den Vorschriften abgenommen und betreut worden sind;
  7. Nachweis, dass das Zucht- und Züchterpotential im Vergleich zu den zu Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft gegebenen tatsächlichen Verhältnissen deutlich erhöht worden ist; diese Anforderung ist bezüglich des Zuchtpotentials nur erfüllt, wenn ein Drittel der zuchtverwendungsfähigen Hunde aus dem Ursprungsbestand des

engeren Zuchtpotentials oder aus Nachzuchten von Hunden des Ursprungsbestandes des engeren Zuchtpotentials abstammen. Der Nachweis der Erhöhung des Züchterpotentials ist geführt, wenn sich im Verhältnis zum Ursprungsbestand mindestens 25% mehr Züchter aktiv am Zuchtgeschehen beteiligen;

8. Nachweis der Qualifikation der eingesetzten Zuchtwarte;
9. Nachweis der Erhöhung der Anzahl gesondert geschulter Zuchtwarte gegenüber dem Anfangsbestand zum Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft; der Nachweis der Erhöhung ist geführt, wenn der Bewerber über mindestens fünf über das Verbandsgebiet verteilt eingesetzte und entsprechend qualifizierte Zuchtwarte zum Stichtag verfügt.
10. Liste der Zuchtrichter und im Falle des § 9 Abs. 3 VDH-AO Liste der Leistungsrichter.
11. Hundesportvereine bzw. Hundesportverbände haben dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft beizufügen:
  1. das gesamte Regelwerk des Bewerbers,
  2. Nachweis über Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter,
  3. Nachweis sämtlicher Prüfungsveranstaltungen,
  4. Nachweis über die örtlichen Ausbildungsplätze,
  5. Nachweis überregionaler Gliederung; eine überregionale Gliederung wird angenommen, wenn der Bewerber im Verbandsgebiet mindestens fünf selbständige oder unselbständige Untergliederungen unterhält. Für selbständige Gliederungen sind entsprechend die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen.

## **Dritter Abschnitt: Prüfungszuständigkeiten**

### **§ 13 VDH-Vorstand**

1. Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist der VDH-Vorstand. Er kann die Vorlage zusätzlicher oder die Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen.
2. Der VDH-Vorstand überträgt die Vorbereitung seiner Entscheidung der VDH-Geschäftsstelle.

### **§ 14 Bearbeitungsgrundsätze**

1. Die Prüfung der Voraussetzung für eine Mitgliedschaft erfolgt im schriftlichen Verfahren.
2. Der VDH-Geschäftsstelle sind alle im Zusammenhang mit der Aufnahme geforderten Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. § 6 Abs. 1 VDH-SAT findet entsprechende Anwendung.
3. Es können Auflagen erteilt und Fristen gesetzt werden. Die Gesamtfristsetzung innerhalb eines Verfahrens darf dabei sechs Monate nicht überschreiten. Hinsichtlich des Nachweises des Zuchtpotentials im engeren Sinn gilt die strengere Regelung in § 19 Abs. 3 VDH-AO.

4. Die VDH-Geschäftsstelle setzt Mitgliedsvereine, die dieselbe Rasse wie der Bewerber betreuen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über Bewerbungen in Kenntnis und gibt Gelegenheit zur Äußerung. Es können hierzu Auszüge von Unterlagen aus dem Bewerbungsverfahren weitergegeben werden. In welchem Umfang entscheidet der VDH-Vorstand nach eigenem Ermessen.
5. Bevor der VDH-Vorstand einen Beschlussvorschlag für die VDH-Mitgliederversammlung abgibt (§15 VDH-AO), gibt er Mitgliedsvereinen, die dieselbe Rasse wie der Bewerber betreuen, Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. Der VDH-Vorstand ist befugt, von sich aus in jeder Phase des Aufnahmeverfahrens sowie während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft zu überprüfen, ob die Aufnahmevoraussetzungen mit den tatsächlichen Angaben des Bewerbers übereinstimmen oder ob sie sich gegebenenfalls geändert haben. Er kann hiermit einen sachkundigen Vertreter betrauen. Dieses Recht beinhaltet vor allem auch, Zuchtstätten zu besichtigen und Zuchttiere einschließlich der Deckrüden auf ihre Zuchteignung bzw. auf ihre Zuchtverwendungsfähigkeit hin zu begutachten. Der Bewerber ist verpflichtet, dieses Bemühen zu unterstützen und die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen in seiner Satzung zu verankern. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die VDH-Geschäftsstelle ist über alle geplanten Zuchtaktivitäten innerhalb des Bewerbers während des Aufnahmeverfahrens und der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft frühzeitig zu unterrichten (z.B. Zuchtstätten-Abnahmen, Deck- und Wurfmeldungen, Wurferstbesichtigungen, Wurfabnahmen), so dass stichprobenhafte Kontrollen durch VDH-Beauftragte erfolgen können (z.B. Teilnahme an Wurferstbesichtigungen etc.).

## § 15 VDH-Vorstandsbeschluss

Im Fall des Vorliegens der Fristversäumnis nach § 4 Abs. 6 VDH-SAT stellt der VDH-Vorstand durch Beschluss die Beendigung des Verfahrens fest. Im Übrigen legt er der VDH-Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag vor, der nur auf Aufnahme oder Ablehnung lauten kann. Einer Begründung bedarf seine Beschlussvorlage nicht. Macht der VDH-Vorstand von seinem Recht nach § 4 Abs. 3 VDH-SAT Gebrauch und bewilligt aus wichtigen Gründen Ausnahmen, bedarf dies einer Begründung.

## Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

### § 16 Bearbeitungsreife

1. Bearbeitungsreife liegt vor, wenn ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt worden ist. Das ist dann der Fall, wenn er form- und fristgerecht gestellt worden ist. Fehlt auch nur eine Anlage nach § 8 Abs. 2 i.V.m. § 9 VDH-AO, ist der Aufnahmeantrag nicht bzw. noch nicht in bearbeitungsfähiger Form gestellt worden. Eine Nachfrist kann in den Fällen des § 12 Abs. 1 VDH-AO nicht gesetzt werden, wenn seit dem Stichtag bereits sechs Monate vergangen sind (§ 4 Abs. 4.1 VDH-SAT).
2. Zur Bearbeitungsreife gehört dabei insbesondere auch die Bestimmung des Bewerbers, welche Hunde aus dem präsentierten inländischen Zuchtpotential zum Zuchtpotential im engeren Sinne (vgl. § 24 VDH-AO) gehören sollen.
3. Über den Eintritt der Bearbeitungsreife ist der Bewerber und der Mitgliedsverein, der dieselbe Rasse betreut, zu unterrichten.

## § 17 Mitteilung der Bearbeitungsreife

Mit Zugang der Mitteilung über den Eintritt der Bearbeitungsreife wird der Bewerber bis zur Beendigung des Aufnahmeverfahrens nicht als dem VDH entgegenstehender Verein bzw. Verband behandelt.

Rassehunde-Zuchtvereine bzw. -verbände oder Hundesportverbände, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, bleiben nach der Regelung der VDH-SAT bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens vorläufige Mitglieder des VDH.

## § 18 Ablehnung oder Widerruf

1. Liegen schon zu Beginn des Aufnahmeverfahrens hinreichende Anhaltspunkte vor, die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass der Bewerber in der Lage sein wird, den hohen kynologischen Ansprüchen des VDH zu genügen, darf keine Bearbeitungsreife bescheinigt werden. Stellt sich während des Aufnahmeverfahrens ein solcher Verdacht ein, den der Bewerber auch nicht ausgeräumt hat, ist die Bearbeitungsreife zu widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bewerber bzw. dessen Mitglieder und/oder Organvertreter nicht die vom VDH verfolgten Zwecke und Ziele fördern und unterstützen bzw. entgegen diesen Zwecken und Zielen handeln, z. B. durch

- Unterstützung und Förderung des kommerziellen Hundehandels,
- verantwortungslosen Umgang mit Hunden,
- Verstößen gegen Zuchtbestimmungen in den letzten drei Jahren vor Stellung des Aufnahmeantrags.

2. In diesen Fällen kann die weitere Durchführung des Aufnahmeverfahrens abgelehnt und dem VDH-Vorstand die Nichtaufnahme empfohlen werden.

Entsprechendes gilt bei Aufnahme anderer Vereine und Verbände, die keine Zuchtvereine oder Sportvereine bzw. Sportverbände sind.

## § 19 Reihenfolge der Prüfung

1. Liegt Bearbeitungsreife i.S.d. § 16 VDH-AO vor, beginnt das materielle Prüfungsverfahren. Begonnen wird bei Zuchtvereinen regelmäßig mit der Überprüfung der Angaben zum Zucht- und Züchterpotential wie auch der Angaben zu den Zuchtwarten.
2. Gibt die Prüfung nach Abs. 1 keine Veranlassung (mehr) zu Beanstandungen, kann mit der Prüfung von Satzung und Ordnungen begonnen werden.
3. Eine Überprüfung von Satzung und Ordnungen ist nicht mehr zulässig, wenn der Bewerber nicht binnen vier Monaten nach Zugang der ersten Beanstandung aus Anlass der Prüfung nach Abs. 1 Beweis dafür erbracht hat, dass er beanstandungsfrei nachgebessert hat. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es nicht. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Beanstandungsschreibens zu laufen; hierauf ist allerdings der Bewerber in dem Beanstandungsschreiben hinzuweisen. Eine Fristverlängerung auf bis zu maximal sechs Monate kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Bewerber vor Ablauf der Viermonatsfrist glaubhaft macht, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

## § 20 Satzung und Ordnungen

1. Satzung und Ordnungen des Bewerbers müssen mit der Satzung und dem Ordnungswerk des VDH übereinstimmen. Der Bewerber muss gegebenenfalls die entsprechenden rechtlichen Regelungen schaffen und dem VDH-Vorstand gegenüber

den Nachweis ordnungsgemäßer Beschlussfassung und eventuell erforderlich werdender registergerichtlicher Eintragung erbringen. Satzungen und Ordnungen von Bewerbern, die den gestellten Anforderungen gar nicht oder nicht in allen Punkten entsprechen, müssen zurückgewiesen werden, denn der Bewerber hat dann nicht den rechtlich erforderlichen Rahmen für eine vorläufige oder ordentliche (auf Dauer angelegte) Mitgliedschaft im VDH geschaffen.

2. Bewerber sind verpflichtet, die für erforderlich gehaltenen Änderungen an Satzung und Ordnungen durchzuführen und die entsprechend nachgebesserten Vorlagen kenntlich zu machen.

## **§ 21 Satzung des Bewerbers**

1. Die Satzung des Bewerbers muss im Vereinsregister eingetragen sein und die Bestimmung enthalten, dass sich der Bewerber und seine Mitglieder im Falle der Aufnahme in den VDH der VDH-SAT und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung unterwerfen (statische Verweisung), dass sie die Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen des VDH sowie die Regelungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkennen und dass der Bewerber verpflichtet ist, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Er muss durch entsprechende Regelungen in seiner Satzung sicherstellen, dass in der Zeit der Angleichung entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden können.
2. Die Satzung des um vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft nachsuchenden Rassehunde-Zuchtvereins muss/müssen die betreute(n) Rasse(n) enthalten, deren Standard(s) vom VDH und/oder der FCI anerkannt sein müssen.
3. Die Satzung muss erkennen lassen, dass der Bewerber nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert ist. Sie muss alle wesentlichen, die Stellung der Mitglieder eines Vereins betreffenden Bestimmungen enthalten; dies gilt auch und gerade für die Verankerung von relevantem Verbandsrecht.
4. Die Satzung muss zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern und zum Ausgleich von Streitigkeiten eine unabhängige Ehrengerichtsbarkeit vorsehen, die unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person stehen muss. Sie muss regeln, dass für den Fall, dass die vorerwähnten Anforderungen an eine vereinsunabhängige Ehrengerichtsbarkeit nicht erfüllt sind, zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH zuständig ist und dass insoweit für das Verfahren die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH gilt.
5. Die Satzung muss die verbindliche Erklärung enthalten, dass die Mitglieder des Bewerbers mit der Weitergabe von Daten (z.B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine einverstanden sind.
6. Die Satzung muss ausreichende Bestimmungen darüber enthalten, dass Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports sowie Hundehändler, von der Mitgliedschaft und damit auch von der Zuchtausübung mit Benutzung der Zuchtbücher und hundesportlichen Betätigungen ausgeschlossen sind.
7. Die Satzung muss regeln, dass nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby)

die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht und dass Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig gelten. Die Satzung des Bewerbers muss Aussagen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und zur Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden enthalten.

8. Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportvereine bzw. -verbände müssen zudem in ihrer Satzung Regelungen treffen, wonach Mitglieder, die aus anderen Mitgliedsvereinen des VDH ausgeschlossen wurden, nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins und nur unter Einhaltung des in § 6 Abs. 9 VDH-SAT beschriebenen Verfahrens als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.
9. Rassehunde-Zuchtvereine haben in ihrer Satzung ferner zu regeln, dass Mitglieder unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen bei Satzungsverstößen mit Zuchtbuchsperrung belegt und Zuchtrichter unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen auch mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden können. Die Satzung muss die Möglichkeit zur Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen enthalten.
10. In der Satzung muss der Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ verankert sein.
11. Die Satzung muss eine § 30 BGB entsprechende Regelung enthalten, die es den unselbständigen oder selbständigen Untergliederungen des Bewerbers ermöglicht, Mitglied in dem örtlich zuständigen VDH-Landesverband zu werden.

## **§ 22 Verfahrens-Ordnungen des Bewerbers**

Entsprechend seinem Satzungswerk hat der Bewerber Verfahrens-Ordnungen zur Regelung des Gangs der Verfahren vor dem vereinseigenen Schieds- oder Schlichtungsgericht vorzulegen. Diese Verfahrens-Ordnungen müssen der entsprechenden Ordnung des VDH nachgebildet sein und Satzungscharakter haben. Die Verfahrens-Ordnungen haben zu gewährleisten, dass den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör gewährt wird.

## **§ 23 Information von Mitgliedern und der Öffentlichkeit**

Rassehunde-Zuchtvereine, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, müssen auch nachweisen, dass sie ihre Mitglieder regelmäßig über allgemeine und rassespezifische Zuchtfragen, über tierschützerische Belange und über tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege informiert haben und darlegen, welche Anstrengungen sie unternommen haben, die Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden aufzuklären und zu informieren.

## **§ 24 Zuchtpotential im engeren Sinne**

1. Das Zuchtpotential im engeren Sinne gilt als ausreichend, wenn mindestens der Nachweis nach § 9 Abs. 1 Ziffer 13 VDH-AO geführt ist. Ausnahmen von dieser Regel (4 Rüden und 10 Hündinnen) können bei kleiner Population einer vertretenen Rasse zugelassen werden, wenn gleichwohl eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen

Rasse nach den Grundsätzen des VDH und der FCI gewährleistet erscheint und der VDH-Vorstand die Ausnahme aus wichtigem Grund bewilligt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Bewerber hat das Zuchtpotential im engeren Sinne aus der Gesamtzahl der ihm im Inland zur Verfügung stehenden Hunde zu bestimmen.

2. Zum Nachweis des Zuchtpotentials im engeren Sinne gehört der Nachweis der Abstammung wie auch der Eignung zur Zucht (im Folgenden: Zuchteignung). Die Hunde müssen auch von ihrem Alter her erwarten lassen, dass sie mindestens noch vier Jahre dem Bewerber zur Zucht zur Verfügung stehen.
3. Der Nachweis kann regelmäßig nur mit VDH und/oder FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen geführt werden, wobei die Vorlage lesbarer Kopien ausreichend ist. Kann der Nachweis des Alters und/oder der Abstammung und/oder der Nachweis, dass die Hunde keine gleichen Ahnen untereinander bis in die 2. Generation aufweisen, insgesamt oder auch nur für einen der vom Bewerber bestimmten Hunde nicht geführt werden, richtet sich das weitere Verfahren nach den in §§ 30–33 VDH-AO beschriebenen Voraussetzungen. Eine Prüfung der Originale behält sich der VDH vor.
4. Der Nachweis muss für jede betreute Rasse/Varietät gesondert geführt werden.

## **§ 25 Züchterpotential**

1. Es können nur Züchter und Halter berücksichtigt werden, die im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreiben und fördern (§ 3 Ziffer 2.1 und 2.2 VDH-SAT). Etwaige Genehmigungen nach § 11 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG sind vorzulegen. Für Züchter, für die Genehmigungen nach § 11 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG nicht beigefügt sind, sind Erklärungen beizufügen, die belegen, dass diese Züchter nicht im Sinne der vorgenannten Vorschrift gewerbsmäßig gezüchtet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nicht unter den Kreis der Erlaubnispflichtigen fallen. Das im Inland nachgewiesene Zucht- und Züchterpotential muss eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und der FCI gewährleisten (§ 4 Abs. 1 VDH-SAT). Im Interesse einer gezielten Verbreitung der Rasse sollen die Züchter möglichst gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sein.
2. Es sind nur diejenigen Züchter aufzuführen, die neben der Hobbyzucht auch den in § 2 Abs. 2 VDH-AO definierten Züchterbegriff erfüllen.

## **§ 26 Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Bewerbers**

1. Die Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Bewerbers müssen den Mindestanforderungen der VDH-Zucht-Ordnung entsprechen und Satzungscharakter haben. Dabei sind die für die vom Bewerber betreute(n) Rasse(n) spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bestehen für eine Rasse mehrere Vereine, besteht für den um vorläufige wie um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchenden Bewerber grundsätzlich die Pflicht, seine Zucht-Ordnung an die Zucht- und/oder Kör-Ordnung durch Übernahme der strengeren Bestimmungen anzugleichen.
2. Der VDH kann die Übernahme von im Zuchtinteresse für erforderlich gehaltenen strengeren Zuchtregularien verlangen; dabei hat er sich insbesondere von rassespezifischen Überlegungen unter Einschluss neuester Erkenntnisse über Erfordernisse bei der Bekämpfung von erblich erheblichen Defekten, die die funktionale Gesundheit des Rassehundes beeinträchtigen könnten, leiten zu lassen.

3. Die Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen müssen vorschreiben, dass die Wurfabnahme nur durch ausgebildete und geprüfte Zuchtwarte erfolgen darf.
4. Die Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen müssen Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren enthalten.

### **§ 27 Zuchtwart-Bestimmungen**

Die Zuchtwart-Bestimmungen haben in Übereinstimmung mit der Satzung des Bewerbers und seiner Zucht- und/oder Kör-Ordnung die Einzelheiten betreffend die Qualifizierungsanforderungen an den Zuchtwart, seine Aus- und Weiterbildung, seine Ernennung und Abberufung zu regeln sowie die Prüfungsvoraussetzungen zu beschreiben.

Es dürfen nur besonders qualifizierte Personen Zuchtwart sein.

Sie haben ebenso die besonderen Aufgaben der Zuchtwarte zu beschreiben, nämlich hinsichtlich der

1. Beratung der Züchter,
2. Abnahme von Würfen,
3. Besichtigung der Zuchtstätte,
4. Beratung von Kaufinteressenten,
5. Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **§ 28 Zuchtrichter-Ordnung des Bewerbers und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung**

1. Die Zuchtrichter- und die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung müssen den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtrichter- und VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen und Satzungscharakter haben. Sie müssen die spezifischen Bedürfnisse der von dem Bewerber vertretenen Rasse(n) berücksichtigen.
2. Sie müssen die Voraussetzungen zur Ausbildung eines Zuchtrichter-Anwärters, die Zahl der zu leistenden Anwartschaften, die Zahl der zu beurteilenden Hunde, den Prüfungsstoff und die Beurteilungskriterien sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission auführen.
3. Die Zuchtrichter-Ordnung muss ferner Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Verhängung eines zeitlich befristeten oder unbefristeten Verbots der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit regeln und Angaben über das durchzuführende Verfahren enthalten.
4. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter-Ordnung.

### **§ 29 Ausstellungs-Ordnung des Bewerbers**

Die Ausstellungs-Ordnung muss den Mindestanforderungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung entsprechen und Satzungscharakter haben. Sie muss die spezifischen Bedürfnisse der von dem Bewerber vertretenen Rasse(n) berücksichtigen.

### **§ 30 Fehlender Nachweis der Abstammung**

1. Soweit der Nachweis der Abstammung nicht geführt werden kann, bedarf es einer Zuchteignungsbewertung, die über eine bloß phänotypische Überprüfung hinausgeht.

Diese Zuchteignungsbewertung kann nur von einem vom VDH anerkannten und in die VDH-Richterliste eingetragenen Gruppen- oder Allgemeinrichter vorgenommen werden.

2. Die vorgestellten Hunde müssen ein Identifizierungsimplantat (Chip) haben; die Identifizierungsnummern sind von dem Zuchtrichter in die Bewertungsbescheinigung einzutragen. Nur ein Hund, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach dem FCI-Standard entspricht, darf als rassespezifisch bewertet werden. Ferner muss der Zuchtrichter den vorgestellten Hund auf typische, sichtbare zuchtausschließende Fehler nach den VDH-Regeln untersuchen, die Fehler auf der Bescheinigung vermerken und versichern, dass ihm keine oder keine weiteren Fehler aufgefallen sind. Schließlich ist der vorgestellte Hund daraufhin zu überprüfen, ob er wesensfest ist. Auch dieses Ergebnis ist auf der Bewertungsbescheinigung festzuhalten. Eine Durchschrift der Bewertungsbescheinigung erhält der Bewerber an Ort und Stelle von dem Zuchtrichter. Einwände gegen die zuchtrichterliche Bewertung kann er nur vor Ort und vor der Ausfüllung der Bewertungsbescheinigung geltend machen.
3. Der Bewerber trägt die Kosten der zuchtrichterlichen Bewertung. Er ist verpflichtet, hierauf einen Vorschuss zu zahlen, der von der Geschäftsstelle des VDH angefordert wird. Erst nach Eingang des angeforderten Kostenvorschusses auf eines der VDH-Konten können über die Geschäftsstelle des VDH die für die Zuchteignungsbewertung erforderlichen tatsächlichen und persönlichen Voraussetzungen eingeleitet werden. Die Geschäftsstelle des VDH ist berechtigt und verpflichtet, von dem Bewerber nach durchgeführter Zuchteignungsbewertung eine Abrechnung zu erstellen. Überschüsse sind zurückzuzahlen. Ergeben sich Nachforderungen an den Bewerber, so sind diese von dem Bewerber an den VDH durch Überweisung auf eines der VDH-Konten unverzüglich zu zahlen. Der Bewerber, der den angeforderten Kostenvorschuss nicht binnen 2 Monaten nach Zugang der Aufforderung zahlt oder die Nachforderungen binnen Monatsfrist nach Zugang der Abrechnung schuldig bleibt, verwirkt seinen Aufnahmeanspruch; einen neuen Aufnahmeantrag kann er frühestens 24 Monate nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung stellen.
4. Soweit zuchtausschließende Fehler rassespezifisch nur durch weitere Untersuchungen (z.B. tierärztliche) festgestellt werden können, ist von dem Bewerber auch auf seine Kosten der Nachweis zu führen, dass diese Hunde von einem vom VDH anerkannten Sachverständigen untersucht worden sind und der Befund entsprechend negativ ist. Wird der Nachweis nicht geführt, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.

### **§ 31 Fehlender Nachweis der Zuchteignung**

1. Kann zwar die Abstammung, nicht aber die Zuchteignung durch VDH und/oder FCI- anerkannte Abstammungsnachweise nachgewiesen werden, ist die Zuchteignung nach den Zuchtregeln des dieselbe Rasse im VDH bereits vertretenden Mitgliedsvereins bzw. den Bestimmungen des VDH für direkt vom VDH betreute Rassen nachzuholen und der entsprechende Nachweis zu erbringen. Gelingt dies nicht, scheidet der Rüde oder die Hündin aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.
2. Bestehen für eine Rasse mehrere Rassehunde-Zuchtvereine mit unterschiedlichen Anforderungen an die Zuchteignung, ist der VDH berechtigt, unter Beachtung der rassespezifischen Gegebenheiten unter Einschluss neuester Erkenntnisse über Erfordernisse bei der Bekämpfung von erblich erheblichen Defekten, die die funktionale Gesundheit des Rassehundes beeinträchtigen könnten, zu bestimmen, bei welchem dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein die Zuchteignung nachgeholt werden muss.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.

### **§ 32 Fehlender Nachweis nicht bestehender Verwandtschaft**

Kann nicht mit VDH-/FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen der Nachweis geführt werden, dass ein oder mehrere oder alle Hunde des engeren Zuchtpotentials untereinander keine engeren Verwandtschaftsgrade (keine gleichen Ahnen in der 1. und 2. Generation) aufweisen, bedarf es insoweit eines erbbiologischen Gutachtens durch einen vom VDH anerkannten Sachverständigen; die Kosten hierfür trägt der Bewerber. Kann der Nachweis nicht geführt werden, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus. Ausnahmen sind möglich für neu von der FCI zugelassene Rassen.

### **§ 33 Bewertung**

Die Ergebnisse der Zuchteignungsbewertung einschließlich der Altersbewertung durch den Zuchtrichter und/oder die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen sind zu bewerten. Abweichende Bewertungen, die den Bewerber belasten könnten, sind diesem mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 34 Ausstellungen**

1. Rassehunde-Zuchtvereine können Ausstellungen erst mit der Aufnahme als vorläufiges Mitglied durchführen.
2. Rassehunde-Zuchtvereine, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, können nur aufgenommen werden, wenn sie auch nachgewiesen haben, dass sie während der vorläufigen Mitgliedschaft jährlich mehrere Ausstellungen veranstaltet haben, deren Termine zuvor in der kynologischen Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden und die auch für Nichtmitglieder des Bewerbers offen waren, diesen also die Teilnahme an der Ausstellung ermöglichte. Bewerber, die sich daran nicht gehalten haben, sind ihrer Verpflichtung zur Förderung der von ihnen vertretenen Rasse(n) nicht nachgekommen, denn hierzu gehört die Wirkung nach außen und die Mitwirkung an den allgemeinen Aufgaben des VDH zur Förderung der Rassehundezucht.
3. Als interne Vereinsveranstaltungen können Ausstellungen bereits vor der Aufnahme durchgeführt werden.

### **§ 35 Zuchtbuchführung in der vorläufigen Mitgliedschaft**

Das vorläufige Mitglied ist dazu verpflichtet, das Zuchtbuch für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft durch die VDH Service GmbH erstellen zu lassen.

### **§ 36 Wahlrecht für direkt vom VDH betreute Züchter**

Wird ein Bewerber als vorläufiges Mitglied aufgenommen, der eine oder mehrere bis zu seiner Aufnahme vom VDH direkt betreute Rasse(n) betreut, haben Züchter, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Bewerbers als vorläufiges Mitglied über einen gültigen Vertrag mit dem VDH über die züchterische Betreuung dieser Rasse(n) verfügen, binnen eines Monats nach Aufnahme des Bewerbers das Wahlrecht, weiter über den VDH per Vertrag oder über den Bewerber zu züchten.

Vom VDH ausgesprochene Zuchtzulassungen haben Bestandsschutz.

## **§ 37 Sportrichter-Ordnung und Ausbildungsbestimmungen**

Die Sportrichter-Ordnung muss in Anlehnung an die VDH-Rahmenordnung Richter im Sport vereinsspezifische Regelungen enthalten und Satzungscharakter haben.

Der Bewerber muss über vereinsspezifische Ausbildungsbestimmungen verfügen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von VDH und FCI stehen.

## **Fünfter Abschnitt: Beschlussverfahren**

### **§ 38 Beschlussfassung**

1. Zuständig für die Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr und über die Feststellung der Beendigung eines Aufnahmeverfahrens ist der VDH-Vorstand, über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags im Übrigen die VDH-Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.
3. Ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des VDH-Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, wird über die anstehenden Aufnahmeanträge nur in der Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 39 Benachrichtigung/Wirksamwerden**

1. Die VDH-Geschäftsstelle teilt dem Bewerber die Entscheidung mit und fordert ihn, sofern der Aufnahmeantrag positiv beschieden wurde, zur Zahlung der Aufnahmegebühr auf.
2. Ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung wird mit Eingang der Aufnahmegebühr wirksam.
3. Die wirksam erfolgte Aufnahme wird unter Angabe der Daten in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht sowie den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

## **Sechster Abschnitt**

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese VDH-Aufnahme-Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die VDH-AO vom 02.12.2021 außer Kraft.

### **§ 41 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Aufnahmeverfahren. Für noch laufende Aufnahmeverfahren gilt allerdings die Einschränkung, dass der jeweilige Stand des Aufnahmeverfahrens eine rückwirkende Anwendung nicht ausschließen darf. Das bedeutet, dass grundsätzlich bereits abgeschlossene Prüfungsabschnitte nicht mehr der inhaltlichen Kontrolle gemäß den strengeren Bestimmungen dieser VDH-AO unterzogen werden dürfen. Eine erneute evtl. erforderlich werdende inhaltliche Kontrolle nach den Bestimmungen der bisherigen VDH-AO ist dadurch nicht ausgeschlossen. Ein Aufnahmeverfahren läuft, wenn der VDH-Vorstand nach Maßgabe der bisherigen VDH-AO mit der materiellen Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen begonnen hat.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

3. Der VDH-Vorstand wird ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen vornehmen zu können.

